

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1904.

## § XXX. Verordnung

vom 7. November 1904,

betreffend die Behandlung der Anträge auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

I. Bei dem gemeinschaftlichen Landgericht Rudolstadt.

Hinsichtlich der Behandlung der Anträge auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Ges., betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904, R.-G.-Bl. S. 221) haben die bei dem gemeinschaftlichen Landgericht Rudolstadt beteiligten Staatsregierungen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Auf die Behandlung der Anträge finden die Vorschriften I bis V der Verordnung vom 20. Januar 1899, betr. die Behandlung der Anträge auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (Ges.-Samml. S. 9), entsprechende Anwendung.
2. Die Entscheidung darüber, ob im Falle des § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 die gezahlte Entschädigung vor der rechtskräftigen Erledigung des wiederaufgenommenen Verfahrens zurückgefordert werden soll, bleibt dem Ministerium, Justizabteilung, vorbehalten, an welches der Erste Staatsanwalt mit möglichster Beschleunigung zu berichten hat.
3. Im Falle des § 8 des Gesetzes hat der Erste Staatsanwalt von der Einreichung des Wiederaufnahmeantrags oder der wiederaufgenommenen Klage bei dem Landgericht sowie demnächst von der Entscheidung des letzteren

Jürl. Schwarzburg-Rudolst. Gesetzsamml. LXV.

33

Ausgegeben in Rudolstadt am 18. November 1904.